



Ausführungsbestimmungen für das Erstellen von Feuerwehrplänen sowie Flucht- und Rettungsplänen

Im Zuständigkeitsbereich der Brandschutzdienststellen des Landkreis Bodenseekreis werden zur Erfüllung des einheitlichen aufgeführten Sachverhalts folgende Maßnahmen festgelegt:

1 Allgemeine Anforderungen

Die Ausführungsbestimmungen gelten nur in Verbindung mit DIN 14095 („Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“). Die Inhalte der DIN werden hier nicht mehr aufgeführt. Für Planersteller ist der Besitz und Kenntnis der DIN 14095 unerlässlich.

Zusätzlich zu den in DIN 14095 aufgeführten mitgeltenden Normen sind folgende Vorschriften zu beachten und anzuwenden:

- Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere Zeichen 264 und 265,
- EG 1272/2008 GHS-Verordnung,
- DIN 4844-2: Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen,
- DIN 14034-6: Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen - Teil 6: Bauliche Einrichtungen
- DIN EN ISO 7010: Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen,
- ASR 1.3: Technische Regeln für Arbeitsstätten: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,
- FwDV 500, Einheiten im ABC-Einsatz.

1.1 Objekt- und Brandmeldeanlagennummer

Jeder Feuerwehrplan benötigt mindestens die Objektnummer. Bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage ist die entsprechende Nummer ebenfalls auf dem Plan aufzuführen. Die Objektnummer wird von der zuständigen Brandschutzdienststelle (vgl. Anlage 2) und die Brandmeldeanlagennummer vom Konzessionär auf Anfrage vergeben.

1.2 Aktualisierung des Feuerwehrplans

Der Feuerwehrplan ist mindestens alle 2 Jahre auf seine Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und ggf. den geänderten Verhältnissen anzupassen. Eine Anpassung wird auch nach gravierenden (baulichen) Veränderungen oder Änderungen im schriftlichen Teil notwendig.

2 Art der Pläne und Planinhalte

Zusätzlich zu den Anforderungen an die Bestandteile eines Feuerwehrplans (vgl. DIN 14095, Teil 5) müssen im Zuständigkeitsbereich der Brandschutzdienststellen des Landkreis Bodenseekreis folgende ergänzende Planteile erstellt und dem Feuerwehrplan beigelegt werden:

- Jeder Feuerwehrplan muss eine Objektnummer auf dem Deckblatt oben rechts und auf dem Ordnerrücken haben. (vgl. *Punkte 1.1*)
- Umgebungsplan mit Ausbreitungsradien.
Die Radien betragen grundsätzlich 300m, 500m und 1.000m.
Bei Bedarf kann die Brandschutzdienststelle andere Radien fordern.
- Feuerwehrpläne müssen ein Raster von 10m x 10m haben → keine Maßstabsleiste!!!
- Bei Übersichtsplänen darf ein anders Raster (z.B. 20m oder 50m) gewählt werden.

Die nachfolgend genannten Punkte müssen nur dann dem Feuerwehrplan beigelegt werden, wenn diese in der baulichen Anlage vorkommen:

- Die Nummer der Brandmeldeanlagen muss auf dem Deckblatt oben rechts und auf dem Ordnerrücken sichtbar sein.
- Löschwasserrückhalteplan auf Grundlage des Übersichtsplans (vgl. *LöRüRL*).
- Plan von ortsfesten Löschanlagen auf Grundlage des Übersichtsplans. Es muss die Art des Löschmittels, dessen Menge und der Wirkungsbereich klar ersichtlich sein.
- Plan über Brandschutztechnische Einrichtungen (z.B. Steigleitungen u.Ä.) sowie objektspezifische Löschwasserentnahmestellen (z.B. aus offenen Gewässern u.Ä.).
- Plan von PV-Anlagen und dessen Absperreinrichtungen auf Grundlage des Übersichtsplans.

Bei bestimmten baulichen Anlagen kann die zuständige Brandschutzdienststelle folgende zusätzliche Planteile fordern:

- Energieversorgungsplan auf Grundlage des Übersichtsplans.
Inhalte sind Stromleitungen >1.000 Volt, Gasleitungen, Wasserleitungen und jeweils dessen Absperreinrichtungen etc.
(vgl. *Handreichung für Gasleitungen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen*)
- Abwasserplan auf Grundlage des Übersichtsplans.
Inhalte sind Abwasserkanäle auf dem Grundstück, die Zuflüsse in das öffentliche Abwassernetz, Regenwasserabflussleitungen und jeweils dessen Abspermmöglichkeiten, etc.
- Gefahrstoffpläne als Ergänzung zu den jeweiligen Geschossplänen (Inhalt in Abstimmung).

3 Feuerwehrpläne für spezielle bauliche Anlagen

3.1 Feuerwehrpläne für Mittel- und Großgaragen

Gemäß der Handreichung „Abspernung von Gasleitungen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen“ müssen für jede von der Handreichung betroffene Garage Feuerwehrpläne erstellt bzw. bereits vorhandene Pläne angepasst werden. Die Feuerwehrpläne können, mit Rücksprache der zuständigen Brandschutzdienststelle, vereinfacht ausgeführt werden.

3.1.1 Art der Pläne und Planinhalte für Mittel- und Großgaragen

- Allgemeine Objektinformation (Textteil)
- Umgebungsplan (vgl. 2. Arten der Pläne und Planinhalte)
- Übersichtsplan
- Geschosspläne für Mittel- und Großgarage. Die Inhalte müssen u.a. der Verlauf von Stromleitungen >1.000 Volt sowie von Gasleitungen und jeweils dessen Absperrmöglichkeiten sein

3.2 Feuerwehrpläne für Biogasanlagen

Einsätze an und in Biogasanlagen bergen für die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst ein erhöhtes Gefahrenpotenzial. Daher müssen für Biogasanlagen Feuerwehrpläne erstellt werden. Die Feuerwehrpläne können, mit Rücksprache der zuständigen Brandschutzdienststelle, vereinfacht ausgeführt werden.

3.2.1 Art der Pläne und Planinhalte für Biogasanlagen

- Allgemeine Objektinformation (Textteil)
- Umgebungsplan (vgl. 2. Arten der Pläne und Planinhalte)
- Übersichtsplan
- Geschosspläne (Nur für Anlagen mit mehr als einem Geschoss)
- Detailplan des Gasspeichers mit Ex-Zonen

3.3 Feuerwehrpläne für sonstige bauliche Anlagen

Die Brandschutzdienststellen behalten sich vor, in Umfang und Inhalt, reduzierte Feuerwehrpläne für Objekte, die einsatztaktische Detailinformationen benötigen, zu fordern. Die Inhalte sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4 Ausführung der Pläne

Die nachfolgend genannten Punkte gelten für alle Feuerwehrpläne.

4.1 Pläne in Papierform

Die Feuerwehrpläne sind auf reinweißem Papier mit einem Flächengewicht von mindestens 80 g/m² zu bedrucken. Alle zeichnerischen Planteile sind auf DIN A3 quer und alle schriftlichen Teile sind auf DIN A4 hoch zu erstellen. Alle Seiten sind einzeln gegen Nässe und Verschmutzung durch Laminieren (Stärke: 40 mic.) oder wasserfesten Foliendruck zu schützen. Die DIN A3-Seiten sind so zu falten, dass sie im gefalteten Zustand DIN A4 entsprechen (zurückgefaltet).

4.2 Pläne in elektronischer Form

Die Feuerwehrpläne sind in unveränderlicher Form auf einem Datenträger abzuspeichern z. B. auf CD. Zur Freigabe und Prüfung vorab genügt die unveränderliche Form per E-Mail. Auf dem Datenträger muss mind. die Objektbeschreibung und die Objektnummer angebracht werden.

4.3 Art und Anzahl der Ausfertigungen

Nach erfolgter Freigabe sind die Feuerwehrpläne in Papierform grundsätzlich in roten kunststoff-beschichteten DIN A 4 Ringbuchordnern oder roten Schnellheftern zu übergeben:

Anzahl	Empfänger	Art der Ausfertigung
1	zuständige Brandschutzdienststelle	Papierform im Schnellhefter
1	örtliche Feuerwehr	wasserfest im Ordner & elektronisch (z.B. CD)
1	zuständiges Baurechtsamt	Papierform im Schnellhefter
1	Integrierte Leitstelle Bodensee	Papierform im Schnellhefter & elektronisch (z.B. CD)
1	Feuerwehr Informationszentrum „FIZ“ im Gebäude (wenn BMA vorhanden)	wasserfest im Ordner
1	ggf. Bauherr	nach Bedarf

Tabelle 1, Art und Anzahl der Feuerwehrpläne

5 Graphische Beispiele zusätzlicher Planteile für Feuerwehrpläne

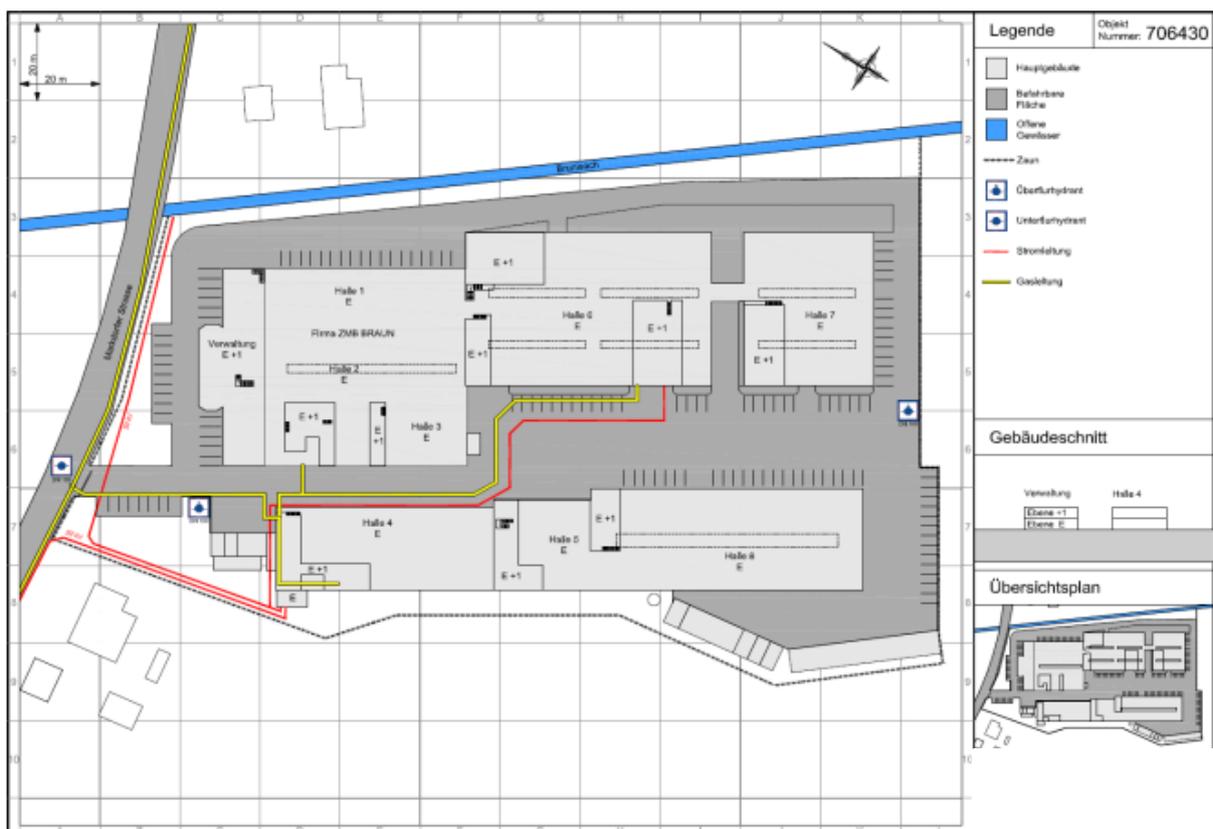


Abbildung 1: Energieversorgungsplan auf Grundlage des Übersichtsplans

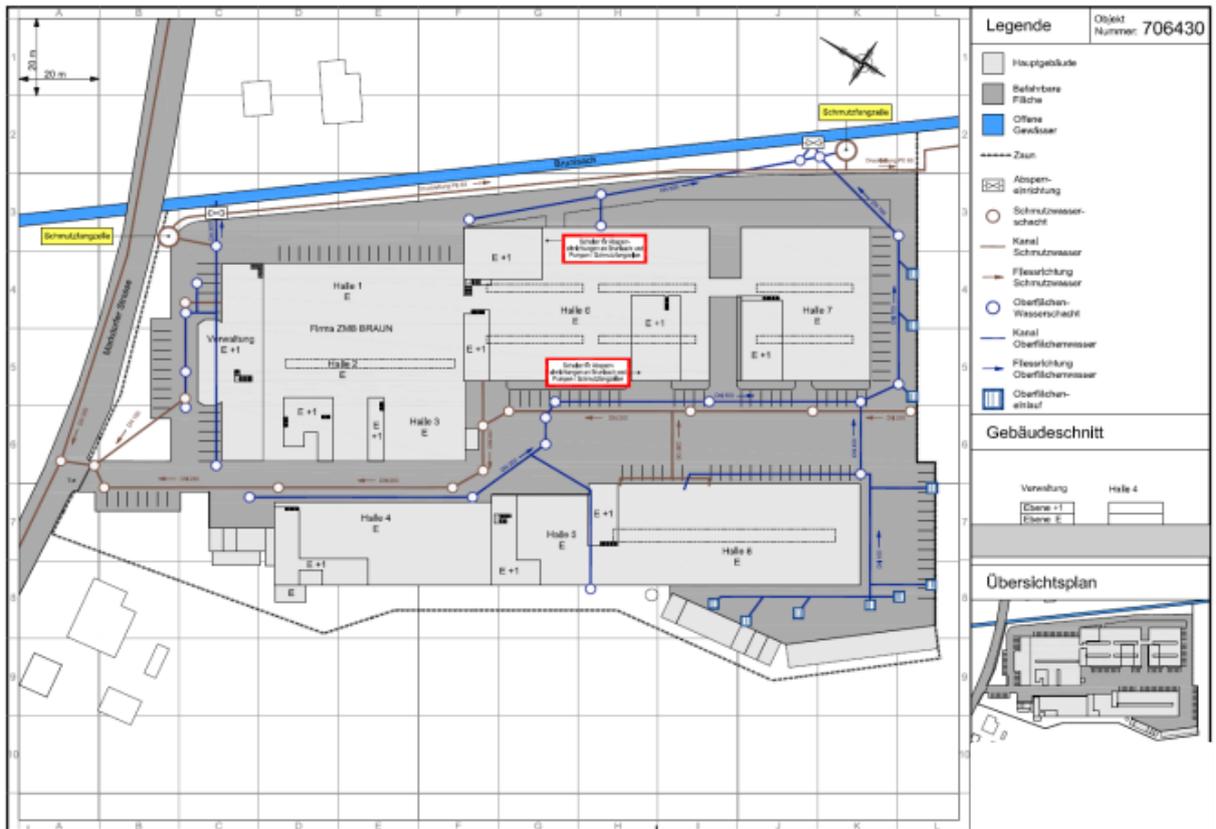


Abbildung 2: Abwasserplan auf Grundlage des Übersichtsplans

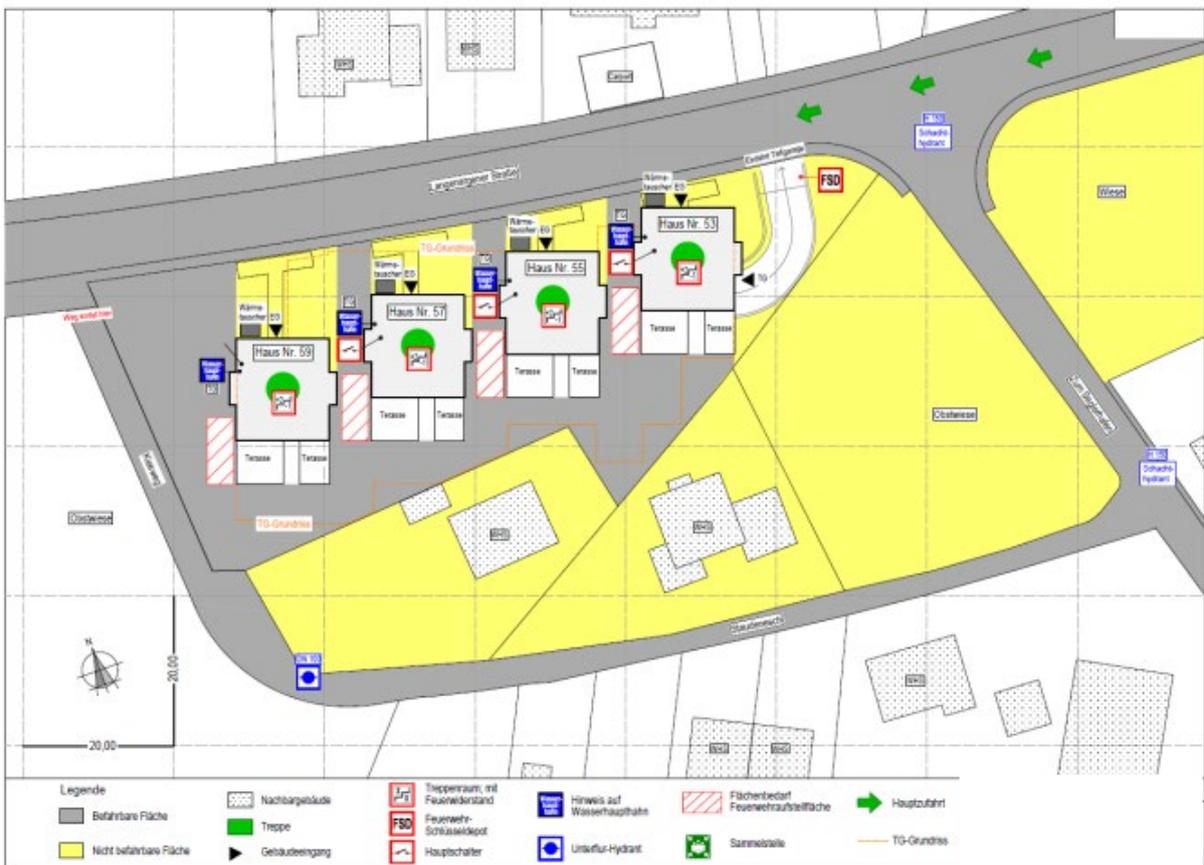


Abbildung 3: Übersichtsplan

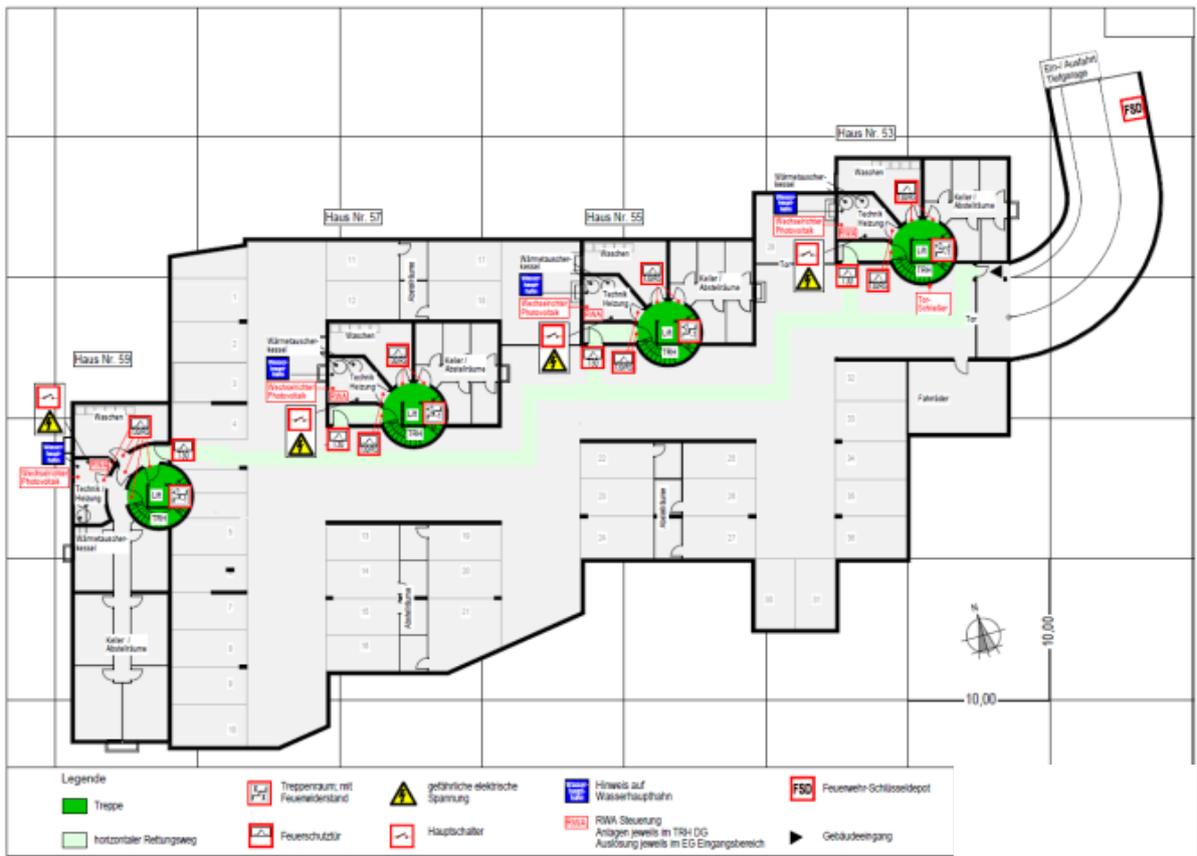


Abbildung 4: Geschossplan einer Tiefgarage

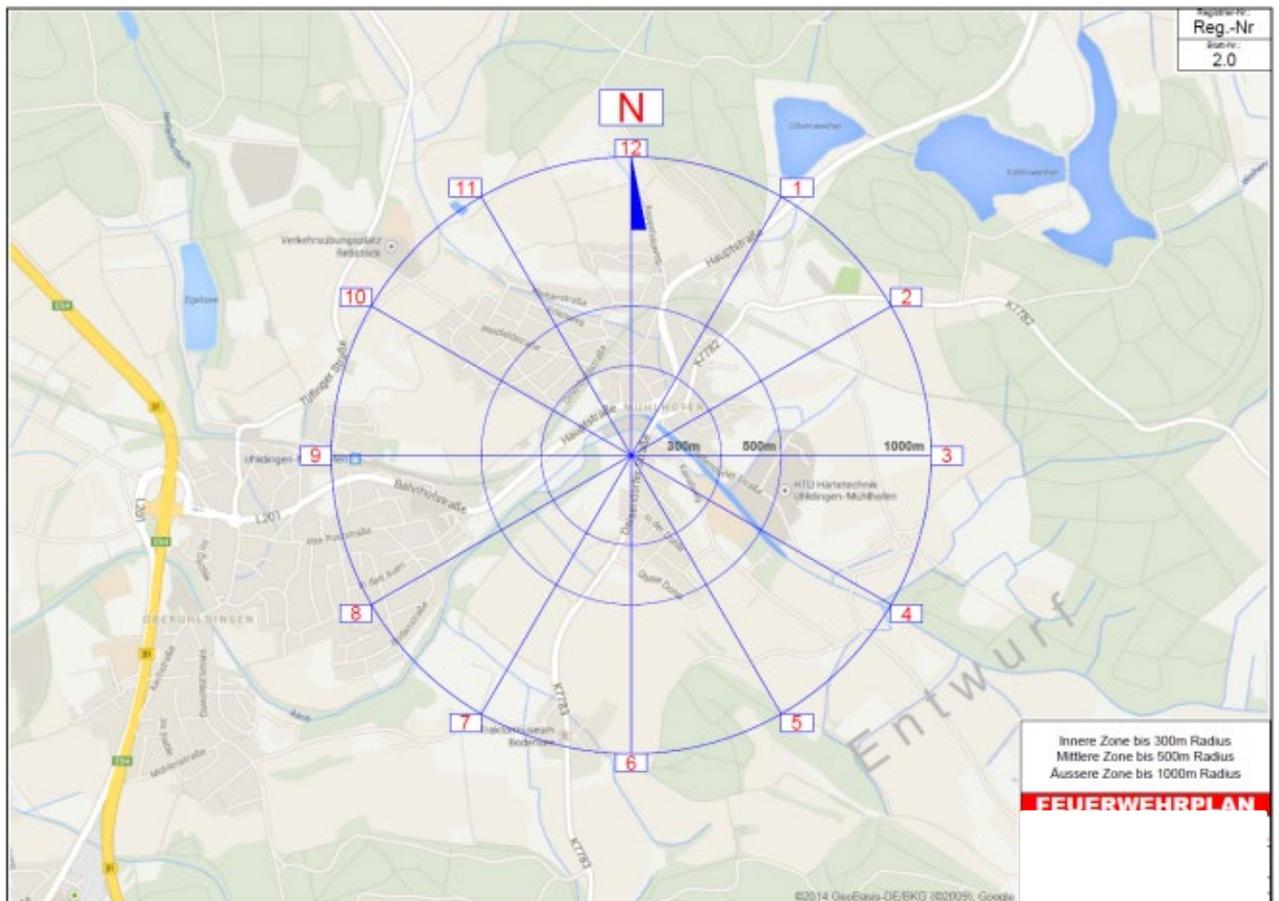


Abbildung 5: Umgebungsplan mit Ausbreitungsradien

6 Flucht- und Rettungsplan

Für die Inhalte und Form von Flucht- und Rettungspläne gelten grundsätzlich die Anforderungen an die ISO 23601 in ihrer aktuellen Fassung. Bei Arbeitsstätten ist zusätzlich die ASR A2.3 zu berücksichtigen. Bei folgenden Objekten stellt die Brandschutzdienststelle zusätzliche Anforderungen an die Inhalte der Pläne:

6.1 Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen

Aufgrund ihrer besonderen Art der Nutzung müssen Flucht- und Rettungspläne in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, zusätzlich zu den Anforderungen der ISO 23601 Punkt 7.4, auch „Regeln für das Verhalten im Amokfall“ haben.

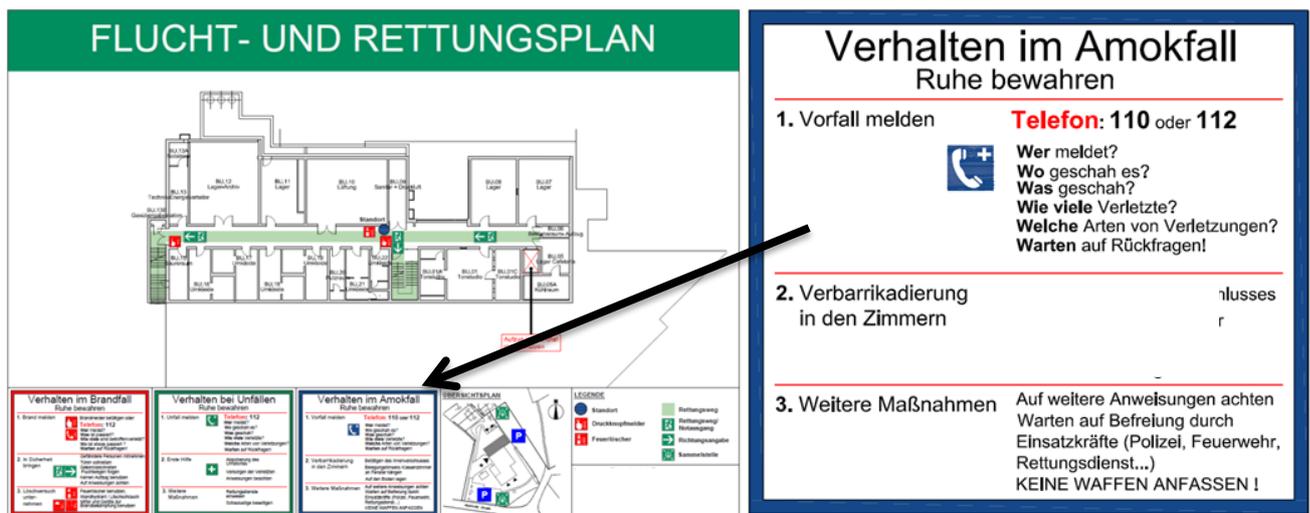


Abbildung 6: Flucht- und Rettungsplan einer Schule mit AMOK Verhaltensregel

6.2 Gemeinschaftsunterkünfte und Beherbergungsstätten

Da in Gemeinschaftsunterkünften und Beherbergungsstätten sehr häufig Personen anwesend sind, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, müssen in diesen Fällen die „Regeln für das Verhalten im Brandfall“ zusätzlich mindestens in Englisch und Französisch angebracht werden.

In Gemeinschaftsunterkünften kann die Brandschutzdienststelle auch die „Regeln für das Verhalten im Brandfall“ in der jeweiligen Landessprache der Bewohner fordern.



Abbildung 7: Regeln für das Verhalten im Brandfall in drei Sprachen

6.4 Prüfung und Überarbeitung

Die Flucht- und Rettungspläne sind mindestens alle 2 Jahre auf ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und ggf. den geänderten Verhältnissen anzupassen. Eine Anpassung wird auch nach gravierenden (baulichen) Veränderungen notwendig.

Die fertigen Entwürfe der Feuerwehrpläne sowie der Flucht- und Rettungspläne sind zur Prüfung und Freigabe bei der zuständigen Brandschutzdienststelle (vgl. Anlage 1) in elektronischer und unveränderlicher Form einzureichen. Nach der Freigabe können die Pläne in Druck gegeben werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gern zu Verfügung:

Brandschutzdienststelle Landratsamt Bodenseekreis

Alexander Amann

Kreisbrandmeister

Leiter Brand- und Bevölkerungsschutz

Tel.: 07541 204-3112

alexander.amann@bodenseekreis.de

Peter Schörkhuber

Brandschutzsachverständiger,

Vorbeugender Brandschutz

Brand- und Bevölkerungsschutz

Tel.: 07541 204-5248

peter.schoerkhuber@bodenseekreis.de

Planprüfung und Objektnummer Zuweisung:

(Nur im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes → vgl. Anlage 1)

Sonya Joschika

Tel.: 07541 204-5068

sonya.joschika@bodenseekreis.de

Brandschutzdienststelle Stadtverwaltung Friedrichshafen

Felix Engesser

Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr

Friedrichshafen

Tel.: 07541 203-2211

Mobil: 0151 72122109

f.engesser@friedrichshafen.de

Steffen Schmidt

Brandschutzsachverständiger

Sachgebietsleiter Vorbeugender

Brandschutz, Einsatzplanung

Tel.: 07541 203-2237

s.schmidt@friedrichshafen.de

Brandschutzdienststelle Stadtverwaltung Überlingen

Ludwig Ehing

Stadtbrandmeister

Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Überlingen

Tel.: 07551 99-1121

l.ehing@ueberlingen.de

Anlage 1:

Übersicht der Zuständigkeitsbereiche der Brandschutzdienststellen im Landkreis Bodenseekreis:

Brandschutzdienststelle Landratsamt Bodenseekreis

- Heiligenberg
- Frickingen
- Deggenhausertal
- Salem
- Uhdingen-Mühlhofen
- Daisendorf
- Meersburg
- Stetten
- Oberteuringen
- Bermatingen
- Markdorf
- Hagnau
- Meckenbeuren
- Tettngang
- Neukirch
- Eriskirch
- Langenargen
- Kressbronn

Brandschutzdienststelle Stadtverwaltung Friedrichshafen

- Friedrichshafen
- Immenstaad

Brandschutzdienststelle Stadtverwaltung Überlingen

- Überlingen
- Sipplingen
- Owingen



Anlage 2:

Antrag auf Zuteilung einer Objektnummer für einen Feuerwehrplan

(per E-Mail oder Fax)

Projekt:

Straße:

Ort:

Für das oben genannte Objekt bitten wir um Zuteilung einer Objektnummer gemäß Punkt 1.1 der Handreichung „Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne sowie Flucht- und Rettungspläne“.

Planverfasser:
.....
.....

(Bitte Fax oder E-Mail Adresse angeben)

Datum:.....

Unterschrift:.....

Bearbeitungsvermerk der zuständigen Brandschutzdienststelle:

Folgende Objektnummer wird entsprechend dem obigen Antrag erteilt:

___ / ___

Friedrichshafen, den

Sachbearbeiter:

Zur Kenntnis an:

- zuständige Feuerwehr (E-Mail)
- Baurechtsbehörde (E-Mail)
- Integrierte Leitstelle Bodensee (E-Mail)